



## Bekanntmachung

### **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets**

**S a t z u n g** der Gemeinde Odelzhausen

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

vom 31.03.2020

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Odelzhausen) folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets.**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 29,04 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Ortsmitte**“. Das ehemalige Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ geht vollständig in dem neu festgelegten Gebiet auf.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 des Büros OPLA vom 28.02.2020 abgegrenzten Fläche. Die Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste aufgeführt. Die Gliederung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in folgende sieben Sanierungsquartiere ist ebenfalls dem Lageplan zu entnehmen.

1. Rathaus und Kirche
2. Pflegeheim
3. Am Steg
4. Ortszentrum und Marktstraße
5. Haupt- und Schloßstraße
6. Nordwestlich der Schloßstraße
7. Glonntalraum mit Alter Mühle

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

Für die unter 4. Ortszentrum und Marktstraße und 5. Haupt- und Schloßstraße abgegrenzten Quartiere wird § 144. Abs. 1 Pkt. 1 und 2 festgelegt.

Für die unter 1, 2, 3, 6 und 7 abgegrenzten Quartiere wird das vereinfachte Verfahren ohne § 144 Abs. 1 durchgeführt.

## § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 18.06.2020 rechtsverbindlich

Odelzhausen, den 16.06.2020

Gemeinde Odelzhausen



1. Bürgermeister Trinkl



Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an den  
Amtstafeln

Angeschlagen am: 18.06.2020

Frühestens abgenommen am: 20.07.2020